



## Information über eine Veranstaltung im öffentlichen Raum gem. Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG)

### 1) Informationsstand zur Veranstaltung

Veranstaltung und erlässt folgenden Bescheid:

Thema:	Sommerfest der Friedrich-Schiller-Universität Jena
Datum/Uhrzeit:	26.06.2026, 18:00 Uhr – 02:00 Uhr
Veranstaltungsort:	Festgelände Griesbachgarten und Botanischer Garten

### 2) Potentielle Auswirkungen auf das öffentliche Leben in der Stadt Jena

Aufgrund der Veranstaltung können im Nahbereich des Veranstaltungsortes folgende Auswirkungen eintreten:

- Lärmwahrnehmung durch elektronisch verstärkte Musikbeiträge.

### 3) Übersicht über angeordnete Auflagen

Anlässlich der angezeigten Veranstaltung ergehen folgende Auflagen:

#### 1. Immissionsschutz

Die vorgesehene Veranstaltung wird als seltenes Schallereignis eingestuft.

1.1. An den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft sind folgende zulässige Immissionsrichtwerte sicherzustellen:

◦ Beurteilungszeitraum Tag (18:00 Uhr – 22:00 Uhr)	70 dB(A)
◦ Beurteilungszeitraum Nacht (22:00 Uhr – 24:00 Uhr)	55 dB(A)
◦ Beurteilungszeitraum nach 24:00 Uhr	45 dB(A)

Zur Sicherstellung des Immissionsrichtwertes zur Nachtzeit ist die Lautstärke der Musik ab 22:00 Uhr und noch einmal nach 24:00 Uhr deutlich zu reduzieren.

1.2. Die Musikdarbietungen sind 0:45 Uhr zu beenden und die Veranstaltung selbst ist antragsgemäß um 02:00 Uhr zu beenden.

1.3. Die Beschallungstechnik ist so auszuwählen, dass die Belastung der Nachbarschaft minimiert wird. Insbesondere ist auf eine Reduzierung der abgestrahlten tiefen Frequenzanteile (Bässe) hinzuwirken, sodass sie in der Nachbarschaft trotz geschlossener Fenster nicht wahrnehmbar sind.

- 1.4. Bei Bedarf sind Messungen mit einem Schallpegelmessgerät an den betroffenen schutzwürdigen Räumen in der Nachbarschaft durchzuführen. Gegebenenfalls ist ein Schallpegelbegrenzer in die Musikanlage oder in den Verstärker zu installieren.
- 1.5. Während der Veranstaltung und nach Veranstaltungsende sind ausreichend und wirksam Ordnungskräfte einzusetzen, welche auf das Verhalten der Besuchenden Einfluss zu nehmen haben, sodass im Umfeld der Veranstaltung keine Störwirkung durch verhaltensbezogenen Lärm entsteht.
- 1.6. Vor Beginn der Veranstaltung sind Anwohnende und Anliegende im Umfeld des Veranstaltungsortes über die Durchführung der Veranstaltung (Ort, Zeit, Ablauf und Art der Veranstaltung) zu informieren. Es ist die Veranstaltungsleitung mit Telefonnummer für etwaige Beschwerden zu benennen. Diese muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung telefonisch erreichbar sein.
- 1.7. Der Abtransport von Technik, Materialien oder Müll ist nicht zur Nachtzeit nach der Veranstaltung, sondern erst am nächsten Werktag zur Tageszeit ab 06:00 Uhr zu realisieren.

## **2. Abfallwirtschaft**

- 2.1. Durch die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist sicherzustellen, dass möglichst wenig Abfall entsteht.
- 2.2. Für die Abgabe von Speisen und Getränken ist die Nutzung von Pfandsystemen vorzusehen.
- 2.3. Die getrennte Erfassung der Abfälle zur Verwertung und der Abfälle zur Beseitigung hat durch Gestellung in jeweils eigenen Behältnissen zu erfolgen. Fallen die Abfälle vermischt in einem Behälter an, sind sie zur Verwertung nicht mehr geeignet und werden als Abfall zur Beseitigung deklariert. Abfälle zur Beseitigung sind ausschließlich der kommunalen Abfallentsorgung anzudienen. Die Veranstaltenden haben mit dem Kommunalservice Jena (KSJ) entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.

## **3. Auflagen des allgemeinen Gefahrenabwehrrechts**

- 3.1. Das Sicherheitskonzept ist konsequent umzusetzen.
- 3.2. Auf dem Veranstaltungsgelände dürfen maximal 6.200 Personen einschließlich der Mitwirkenden und des Personals zeitgleich anwesend sein.
- 3.3. Während der gesamten Dauer der Veranstaltung muss eine Veranstaltungsleitung anwesend oder eine Stellvertretung sichergestellt sein.
- 3.4. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung hat für die Sicherheit und Ordnung im Rahmen der Veranstaltung Sorge zu tragen. Hierfür ist ein gewerblicher Sicherheits- und Ordnungsdienst einzusetzen. Die Ordnungsdienstkräfte sind für die betrieblichen Sicherheitsmaßnahmen verantwortlich. Sie sind insbesondere für die Kontrolle an den Ein- und Ausgängen, die Beachtung der maximal zulässigen Besucherzahl, die Steuerung von Personenströmen, Sicherheitsdurchsagen sowie für die geordnete Evakuierung im Gefahrenfall verantwortlich.

- 3.5. Es ist ein Räumungskonzept vorzuhalten, aus welchem hervorgeht, wie im Gefahrenfall eine schnelle und geordnete Räumung der gesamten Veranstaltungsortlichkeit oder einzelner Bereiche unter besonderer Berücksichtigung von Menschen mit Behinderung sichergestellt wird.
- 3.6. Alle Bediensteten der Veranstaltenden sind über die Brandschutzordnung, insbesondere über das Verhalten bei einem Brand oder bei einer sonstigen Gefahrenlage und in das Räumungskonzept einzuweisen.
- 3.7. Die Veranstaltungsleitung oder deren Stellvertretung ist zur Unterbrechung oder Beendigung einer Veranstaltung verpflichtet, wenn die Sicherheit für alle Teilnehmenden nicht gewährleistet werden kann.
- 3.8. Über den gesamten Veranstaltungszeitraum ist eine Sanitätswache, bestehend aus mindestens:
- 6 Helfern sowie
  - 2 Krankentransportwagen (KTW) nach DIN EN 1789 Typ A 2 inklusive personeller Besetzung gemäß Landesrettungsdienstplan (LRDP) für den Freistaat Thüringen Punkt 6.5, einzurichten.
- 3.9. Rettungswege in Innenräumen sind jederzeit freizuhalten und müssen ins Freie zu öffentlichen Verkehrsflächen führen. Während des Betriebes müssen alle Türen oder Tore von Rettungswegen unverschlossen sein.
- 3.10. Rettungswege im Freigelände sowie Zufahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen für Einsatzfahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdiensten müssen während der gesamten Veranstaltungsdauer freigehalten werden.
- 3.11. Die Rettungswege müssen deutlich ausgeschildert und ausreichend beleuchtet sein.
- 3.12. Kabel und andere Leitungen sind so zu verlegen, dass Stolpergefahren für Teilnehmende ausgeschlossen sind (z.B. Kabelbrücken).
- 3.13. Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 2, 5, 9 und 10 JuSchG, sind konsequent umzusetzen.
- 3.14. Vor der Abgabe von offenen Getränken oder zubereiteten Speisen ist der Zweckverband Veterinär- und Lebensmittelüberwachung (Tel. 036428/5409840) darüber in Kenntnis zu setzen.
- 3.15. Stauen sich Besucher am Einlass, so hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass der öffentliche Straßenverkehr nicht beeinträchtigt wird.

Für Mitteilungen steht Ihnen die Versammlungsbehörde unter der E-Mailadresse [veranstaltungen@jena.de](mailto:veranstaltungen@jena.de) zur Verfügung.